

LI.

Edict

die abgestellte Fastnachts-Mißbräuche

betreffend.

von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß, obwohl Wir unseren Unterthanen ganz gerne verstaten, daß sie sich auf alle anständige Art, und so weit Zucht und Ehrbarkeit nicht überschreiten wird, währenden Fastnachts-Tagen erlustigen und ergötzen, Wir dennoch keinesweges nachsehen können, daß eine ordentliche Begräbniß des Fastnachts so wie seither geschehen, angestellt, und die heilige Ceremonien, welche von der Christkatholischen Kirche bey Begräbnissen vorgeschrieben sind, dabey mißbraucht, auch daß die Fastnachts-Tage länger, als bis auf Aschermittwochen fortgesetzt, und endlich, daß auch noch am ersten Sonntag in der Fasten ein sogenannter Allemanns-Fastnacht abgehalten werde, sondern da Wir alle diese Mißbräuche, welche unsere heilige Religion verletzen, die Kirchen-Gebäude verspotten, ohnehin auch

auch in eine wahre Verderbniß der Sitten sich aufarten, gänzlich abzuschaffen, und auszurotten, tragenden bischöflichen Amts halber Uns verbunden erachten; So verbieten Wir das Fastnachts-Begraben hiemit ernstlich, und wollen, daß auch der sogenannte Allemanns-Fastnacht abgestellt, und die Fastnachts-Lustbarkeiten am Dienstag nach Fastnacht gänzlich aufhören, nicht aber bis den ersten Sonntag in der Fasten fortgesetzt werden sollen; und wollen bey denen erlaubten Fastnachts-Belustigungen auch der Mißbrauch eingeschlichen seyn soll, daß die Mannspersonen so wohl, als die Weibspersonen ihre Kleidungen verwechseln, und in andere Kleidungen, als die ihrem Geschlecht gemäß sind, sich verhüllen, so wird auch dieses höchstärgerliche und allerhand Bosheiten veranlassende Beginnen hiemit nachdrucksamst verboten, mithin Unseren Vicario Generali, Archidiaconis und sämtliche Pastoribus, auch sonstigen Curatis aufgegeben, dahin alle Acht zu haben, daß vorgedachte Mißbräuche und sundhafte Ausschweifungen vermieden, diejenige aber, welche diesem Unserm Befehl ohnerachtet, solche zu begehen, oder denenselben beynwohnen, mithin wider diesen Unsern Verbott zu streben sich unterstehen, zur gebührenden Bestrafung gezogen werden. Zumassen alle diejenige, welche eine Begräbniß des Fastnachts anstellen, oder derselben beynwohnen, oder in denen Fastnachts-Tagen sich einer ihrem Geschlecht unziemenden Kleidung bedienen, oder die Fastnachts-Lustbarkeiten

läu-

länger als bis den Dienstag vor Aschermittwochen fortgehen, oder am ersten Sonntag in der Fasten einen so genannten Altemanns-Fastnacht zu halten, und sich dabey einzufinden sich verkühnen, für haupts in 3 Goldgulden Straf fällig erklärt, darauf sofort erequirert, oder, falls sie solche zu erlegen nicht vermögend seyn werden, auf 14 Tage zum Zuchthaus gebracht, und darauf in so lang mit Wasser und Brod unterhalten werden sollen; Dann sollen sämtliche Pastores und Curati schuldig seyn, die gegen dieses Verbott frevelnde binnen 14 Tagen entweder bey Unserm Vicariat- oder respectivè bey Unseren Archidiaconat- Gerichten auf ihr Gewissen ohnfehlbar anzumelden, auch diese Unsere gnädigste Verordnung von öffentlichen Kanzeln zu verkündigen, damit die Freveler gebührend bestraft, und sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können. Urkund Unseres Hochfürstlichen Handzeichens und nebgedruckten geheimen Kamley-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschlos Neuhaus den 24ten Februarij 1767.

Wilhelm Anton. mpp.

(L.S.)

LII.

LII.

Verordnung

wegen Abstellung der, bey Hochzeiten,
Kindtaufen ꝛ. gewöhnlicher Gastmahlen.
von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Vormont ꝛ.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir sehr mißfällig vernehmen müssen, daß fast durchgehends bey Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchengängen, und Begräbnißen, allerhand Saufgeläge ungescheuet getrieben werden; wodurch der gemeine Bürger und Bauersmann, sich nicht allein in die äußerste Armuth stürzet, sondern auch durch das, bey diesen Vorfällen gewöhnlich seyn sollende ganz übermäßige Brandweinsaufen sein Leben zu verlieren, sich in Gefahr sezet; und dann diesen Unwesen zu steuern, von landständischen Deputirten nachgesucht worden; So verordnen, und befehlen Wir hiemit so gnädigst, als ernstlich, daß in Zukunft bey denen von den gemeinen Bürger und Bauersleuten zu haltenden Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchengängen, und Begräbnißen gar keine Saufgeläge, noch weitläufige Tractamenten-

Dritter Theil.

S 8

men-